



Landratsamt
Straubing-Bogen

Aktenzeichen: 31-565.12

Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 23.02.2023

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.02.2023 AZ: 31-565.12 in der Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) festgesetzten Schutzmaßnahmen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Aufhebung aktuell im Landkreis Straubing-Bogen keine Überwachungszone mehr besteht.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen als bekannt gegeben.
3. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
4. Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 317 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter www.landkreis-straubing-bogen.de unter Aktuelles abrufbar.

Straubing, 27.03.2023

Aumer
Regierungsdirektorin

Verteiler:

- **Sachgebiet 13** (per E-Mail)
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt.

- **Stabstelle S1** (per E-Mail)
Pressesprecher, Herr Welck
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechender Presseberichterstattung in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Internetauftritt des Landratsamtes.

- **Sachgebiet Veterinärwesen** (per E-Mail)
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

Mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung